

17. Zur Auslegung und Wirksamkeit der Eintragung einer Höchstbetragshypothek, bei der weder die gesicherte Forderung noch deren Schuldner ausdrücklich bezeichnet ist.

BGB. § 1190.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1932 i. S. Kl. er Raiffeisenbank eingetr. Gen. m. u. G. (Kl.) w. Ehef. S. (Bekl.). V 84/32.

I. Landgericht Braunschweig.

Auf dem Grundstück der verklagten Eheleute, dessen Eigentümer sie zu gleichen Teilen sind, ist eine „Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 15000 RM. für die Kl. er Raiffeisenbank (Klägerin) unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. Dezember 1926“ eingetragen. Über die gesicherten Forderungen enthält die Eintragungsbewilligung nicht mehr als der Eintragungsvermerk im Grundbuche selbst.

Die Klägerin nimmt den verklagten Ehemann persönlich und beide Eheleute dinglich auf Zahlung von 15000 RM. nebst Zinsen aus Kredit in Anspruch, den sie dem Ehemann gewährt hat. Der verklagte Ehemann hat seine persönliche Verpflichtung anerkannt und ist dem Anerkenntnisse gemäß verurteilt worden. Ihre dingliche Haftung mit dem Grundstück bestreiten dagegen die Beklagten, weil die Eintragung der Höchstbetragshypothek mangels genügender Bezeichnung der gesicherten Forderungen wirkungslos sei. Dem Antrag der Beklagten entsprechend ist die Klägerin vom Landgericht mit der dinglichen Klage abgewiesen worden.

Der von ihr unmittelbar eingelegten Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Auch Eintragungen im Grundbuch sind der Feststellung ihrer wahren Bedeutung durch Auslegung zugänglich. Das erkennt das Landgericht selbst zutreffend an, indem es ausführt, da die Klägerin eine Bank sei, ließen die Umstände keinen Zweifel darüber, daß es sich um einen Kredit gehandelt habe, den die Klägerin dem verklagten Ehemann gewährte. Das Landgericht vermißt aber einen genügenden Anhalt dafür, welchen Umfang die zu sichernden Forderungen haben sollten. Anscheinend würde es kein Bedenken gehabt haben wegen der Ansprüche aus Kreditgewährung, die der Klägerin erst nach Eintragung der Hypothek erwachsen sind. Es stößt sich aber daran, daß nicht erkennbar gemacht sei, ob der Beklagte, was tatsächlich der Fall war, schon vor Abgabe der Eintragungsbewilligung der Klägerin auf Grund ihrer Geschäftsverbindung irgendwelche Beträge schuldig geworden sei und ob auch diese unter die Sicherung fallen sollten. Dies Bedenken ist unbegründet. Nach § 1190 BGB. kann eine Hypothek in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Es besteht Einverständnis darüber, daß auf diese Weise nicht nur eine einzelne bestimmte Forderung, sondern auch eine zunächst unbestimmte Mehrheit von solchen, ein ganzer Forderungskreis dinglich gesichert werden kann. Wenn aber, wie auch das Landgericht für den vorliegenden Fall annimmt, der gesicherte Forderungskreis in den Forderungen der Klägerin aus Kreditgewährung an den verklagten Ehemann bestand, so lag kein Anlaß vor für einen Zweifel nach der Richtung, ob die Sicherung alle diesem Forderungskreis angehörnden Einzelforderungen umfassen sollte. Der Stellungnahme des Landgerichts scheint die Auffassung zugrunde zu liegen, daß bei Bestellung einer Höchstbetragshypothek der Sicherungswille im Zweifel nur auf die erst in Zukunft aus der gesicherten Geschäftsverbindung erwachsenden Ansprüche gehe. Das ist nicht berechtigt. Bei unbeschränkter Fassung der Sicherungsbestellung ist die Erfassung aller dem zu sichernden Kreis angehörnden Forderungen das Nächstliegende. Hiervon ist daher auszugehen, sodaß nicht das Allgemeine, sondern die Beschränkung der besonderen Hervorhebung und nötigenfalls des Beweises bedurfte. Aus dem Fehlen einer besonderen Erklärung darüber, daß die Hypothek auch den zur Zeit ihrer Bestellung schon

gewährten Kredit sichern sollte, durfte hiernach kein Anstand gegen ihre Wirksamkeit hergeleitet werden.

Ein begründeterer Zweifel hätte nach der Richtung erhoben werden können, ob die Eintragung auch insoweit genügte, als sie den Schuldner der zu sichernden Forderungen nicht ausdrücklich bezeichnete. In der Rechtsprechung ist jedoch zunächst anerkannt, daß es der besonderen Benennung des Schuldners jedenfalls dann nicht bedarf, wenn dieser zugleich der Besteller der Hypothek ist (so bes. RÖG. Bd. 47 A S. 196 = ROLG. Bd. 31 S. 355). Dem ist beizutreten. Das Unterbleiben der ausdrücklichen Benennung des verklagten Ehemanns als Kreditschuldners konnte daher eine Beanstandung der Hypothekeneintragung mindestens insoweit nicht rechtfertigen, als sein Grundstücksanteil in Betracht kam, für den er selbst zugleich Schuldner und Hypothekbesteller war. Aber auch für die Grundstücks Hälfte der verklagten Ehefrau besteht gegen die Wirksamkeit der Hypothek kein durchgreifendes Bedenken. Die Beteiligten waren einig darüber, daß als Kreditschuldner der zu sichernden Bank nur der Ehemann in Betracht kam; die Ehefrau war niemals in persönliche Schuldbeziehungen zur Klägerin getreten. Wenn nun zur Sicherung eines dem Manne gewährten und weiter zu gewährenden Bankkredits neben dem Schuldner, der seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Grundstück der Eheleute verpfändete, gleichzeitig auch die Ehefrau mit ihrem Anteil Hypothek bestellte, so sprachen die Umstände in Ermanglung irgendwelcher Gegengründe zwingend dafür, daß der durch ihre Hypothek gesicherte Forderungskreis derselbe sein sollte wie bei der Hypothekbestellung des Mannes. Deshalb war auch für ihren Anteil die ausdrückliche Hervorhebung des Mannes als des persönlichen Schuldners kein wesentliches Gültigkeitserfordernis. Mochte sich immerhin in solchem Falle die ausdrückliche Klarstellung empfehlen, daß die Frau mit ihrer Grundstücks Hälfte Schulden ihres Mannes sicherte, so läßt sich doch aus dem Unterbleiben dieser Angabe nach den Umständen keine Unwirksamkeit der Hypothekbestellung begründen (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 4. Oktober 1906 in ROLG. Bd. 14 S. 126 und das dazu ergangene Revisionsurteil vom 22. Juni 1907 V 558/06 in JW. 1907 S. 513 Nr. 13 u. Recht 1907 Nr. 2321).